



Gemeinde
BAUMA

Organisationsreglement der Böndlerkommission

vom 18. Mai 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Zweck	2	3
Geltungsbereich	3	3
Zusammensetzung der Bändlerkommission	4	3
Konstituierung	5	3
Unterschriftsberechtigung	6	3
Ausstand	7	4
Amtsgeheimnis	8	4
Anwendung des Organisationsreglementes des Gemeinderates	9	4

II. Aufgaben und Kompetenzen der Bändlerkommission

	Artikel	Seite
Aufgaben	10	4
Finanzkompetenzen	11	5

III. Aufgaben und Kompetenzen der Heimleitung

	Artikel	Seite
Aufgaben	12	5
Unterstellung	13	5
Finanzkompetenzen	14	5
Visumkompetenzen	15	6

IV. Sitzungsbetrieb

	Artikel	Seite
Sitzungstermine	16	6
Sitzungseinladung und Aktenauflage	17	6
Protokollierung	18	6
Zirkularbeschlüsse	19	6

V. Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Bisheriges Recht	20	6
Inkraftsetzung	21	7



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1 Gestützt auf Art. 24 und Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglementes des Gemeinderates erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement für die Bändlerkommission des Alters- und Pflegeheims Bändler (APH Bändler).</p>
Zweck	<p>Art. 2 Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat die interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Bändlerkommission und der Heimleitung des APH Bändler sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zum Gemeinderat und zur Verwaltung.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 Dieses Organisationsreglement gilt für die Bändlerkommission, die Heimleitung und die Mitarbeitenden des APH Bändler sowie allfällige Ausschüsse der Bändlerkommission.</p>
Zusammensetzung der Bändlerkommission	<p>Art. 4 ¹Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Gesellschaft gehört der Bändlerkommission von Amtes wegen an. ²Der Gemeinderat wählt auf den Beginn einer Amtsdauer vier bis sechs weitere Mitglieder der Bändlerkommission. Mindestens eines dieser Mitglieder ist Mitglied des Gemeinderates. ³Der Heimleiter oder die Heimleiterin nimmt als Mitglied mit beratender Stimme in der Bändlerkommission Einsitz.</p>
Konstituierung	<p>Art. 5 ¹Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Gesellschaft steht als deren Präsident oder Präsidentin der Bändlerkommission vor. ²Die Bändlerkommission bestimmt aus ihrer Mitte als Vizepräsidium ein Mitglied des Gemeinderates. ³Die Bändlerkommission ordnet Mitglieder in Kommissionen oder Körperschaften gemäss übergeordneten Vorgaben ab. ⁴Ausschüsse konstituieren sich unter Vorbehalt anderslautender Beschlüsse der Bändlerkommission selbst.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 6 Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Gesellschaft führt gemeinsam mit dem Heimleiter oder der Heimleiterin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bändlerkommission.</p>



Ausstand

Art. 7

¹Die Mitglieder der Bändlerkommission treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere wenn:

- a) in einer Sache ein persönliches Interesse besteht;
- b) sie mit einer beteiligten natürlichen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme eine Verbindung besteht;
- c) sie Vertreter einer beteiligten juristischen oder natürlichen Person sind oder für eine solche Person in der gleichen Sache tätig waren.

²Es muss vor der Geschäftsberatung in den Ausstand getreten werden.

Amtsgeheimnis

Art. 8

Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitglieder der Bändlerkommission sowie für Angestellte des APH Bändler. Diese sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies verlangt.

Anwendung des Organisationsreglements des Gemeinderates

Art. 9

Die generellen Bestimmungen des Organisationsreglements des Gemeinderates finden sinngemäss Anwendung, sofern das vorliegende Organisationsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

II. Aufgaben und Kompetenzen der Bändlerkommission

Aufgaben

Art. 10

Die Bändlerkommission ist zuständig für:

- a) die periodische Überprüfung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie des APH Bändler und die Antragstellung dazu an den Gemeinderat;
- b) die Verabschiedung von Budget und Finanzplanung des APH Bändler zu Händen der Abteilung Finanzen und des Gemeinderates;
- c) die Genehmigung der Betriebsrechnung des APH Bändler zu Händen des Gemeinderates;
- d) die Genehmigung des von der Heimleitung erstellten Betriebskonzeptes;
- e) den Erlass des Leitbildes, der Taxordnung und des Betriebsreglements (Hausordnung) des APH Bändler;
- f) die Bewilligung des Organigramms und des Stellenplans;
- g) die Regelung der Unterschriftskompetenzen, soweit diese nicht in übergeordneten Erlassen geregelt ist;



- h) die Behandlung und den Entscheid über Beschwerden gegen die Heimleitung und von Einsprachen gegen deren Entscheide;
- i) die Festsetzung der Pflichtenhefte (Stellenbeschriebe) des Heimleiters oder der Heimleiterin und der Abteilungsleitungen;
- j) die Antragstellung an den Gemeinderat betreffend der Anstellung oder Entlassung des Heimleiters oder der Heimleiterin und der Abteilungsleitungen.

Finanzkompetenzen	<p>Art. 11 Der Bändlerkommission stehen folgende Finanzkompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewilligung von im Budget (ER und IR) enthaltenen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.00;b) die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben bis CHF 5'000.00 (jährlich maximal CHF 20'000.00), unter Mitteilung an die Abteilung Finanzen;c) die Bewilligung von im Budget enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck.
-------------------	---

III. Aufgaben und Kompetenzen der Heimleitung

Aufgaben	<p>Art. 12 Der Heimleiter oder die Heimleiterin ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die operative Gesamtführung des APH Bändler;b) die periodische Überprüfung und Weiterentwicklung des Betriebskonzeptes des APH Bändler und die Antragstellung dazu an die Bändlerkommission;c) die Festlegung aller weiteren Konzepte und Prozessabläufe;d) die Anstellung und Entlassung des Personals, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist;e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Vertretung des APH Bändler nach aussen;f) die massvolle Delegation der ihm/ihr zustehenden Kompetenzen an Mitarbeitende des APH Bändler.
Unterstellung	<p>Art. 13 Der Heimleiter oder die Heimleiterin ist fachlich/politisch dem oder der Ressortvorstehenden Gesellschaft und personell dem Gemeinbeschreiber oder der Gemeinbeschreiberin unterstellt.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 14 Dem Heimleiter oder der Heimleiterin stehen folgende Finanzkompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewilligung von im Budget (ER und IR) enthaltenen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000.00;b) die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'500.00 (jährlich maximal CHF 15'000.00), unter Mitteilung an die Abteilung Finanzen;c) die Bewilligung von im Budget enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'000.00 für einen bestimmten Zweck.



Visumkompetenzen	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Visumkompetenzen des Heimleiters oder der Heimleiterin entsprechen denjenigen der Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung.</p> <p>²Lohn- und Lohnnebenkosten werden durch den Heimleiter oder die Heimleiterin und den Finanzbuchhalter oder die Finanzbuchhalterin visiert.</p> <p>³Die Freigabe erfolgt mit Doppelvisum nach dem 4-Augen-Prinzip.</p>
------------------	--

IV. Sitzungsbetrieb

Sitzungstermine	<p>Art. 16</p> <p>¹Die Sitzungen der Bändlerkommission finden nach Bedarf, mindestens aber vier Mal im Jahr statt.</p> <p>²Mindestens zwei Mitglieder der Bändlerkommission können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.</p>
-----------------	--

Sitzungseinladung und Aktenaufgabe	<p>Art. 17</p> <p>¹Der Heimleiter oder die Heimleiterin oder seine/ihre Stellvertretung erstellt gemäss Instruktion des Präsidiums aufgrund der vorliegenden Geschäfte die Sitzungseinladung.</p> <p>²Die Sitzungseinladung wird allen Mitgliedern spätestens bis Freitag 18.00 Uhr vor der Sitzungswoche zugestellt. Die Akten stehen ab diesem Zeitpunkt zur Einsicht physisch und elektronisch zur Verfügung. Das Aktenstudium vor der Sitzung ist obligatorisch.</p>
------------------------------------	--

Protokollierung	<p>Art. 18</p> <p>¹Ein Mitarbeitender oder eine Mitarbeitende des APH Bändler führt das Protokoll, welches zu jedem Geschäft die notwendigen Erwägungen sowie den Beschluss enthält.</p> <p>²Das Protokoll ist von der Bändlerkommission in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.</p> <p>³Das Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p>
-----------------	--

Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 19</p> <p>¹In Ausnahmefällen, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann die Bändlerkommission auf dem Zirkularweg entscheiden.</p> <p>²Zirkularbeschlüsse werden in das ordentliche Protokoll aufgenommen.</p> <p>³Der Heimleiter oder die Heimleiterin oder seine/ihre Stellvertretung informiert die Mitglieder der Bändlerkommission über das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen.</p>
--------------------	---

V. Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht	<p>Art. 20</p> <p>Dieses Organisationsreglement ersetzt alle ihm widersprechenden vorherigen Erlasse und Grundsatzentscheide, insbesondere die Verordnung des Gemeinderates über das Altersheim Bändler vom 8. November 2000.</p>
------------------	---



Gemeinde
BAUMA

**Organisationsreglement
vom 18. Mai 2022**
Seite 7 | 7

Inkraftsetzung

Art. 21

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 18. Mai 2022 (mit Beschluss Nr. 2022-106)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber .

